

Kampfrichterordnung

§ 1 Kampfrichterordnung

Die Kampfrichterordnung (KRO) regelt die Aufgaben der im Bereich des Kampfrichterwesens gewählten Vertreter des DBV und ist die Hüterin der Wettkampfbestimmungen.

§ 2 Kampfrichterkommission

Gemäß § 25 der Satzung des DBV wird eine Kampfrichter-Kommission gebildet. Dieser gehören an:

- a) der Kampfrichterobmann (KO) des DBV
- b) der Vizepräsident für Leistungssport
- c) Drei international erfahrende Kampfrichter aus den Landesverbänden, die der KO des DBV beruft

§ 3 Kampfrichterobmann

1. Der Kampfrichterobmann ist der Vorsitzende der Kampfrichter-Kommission und wird beim Kongress des DBV gemäß der Satzung gewählt.

2. Die Aufgaben des KO richten sich nach § 25 der Satzung des DBV.

3. Er beruft ein Mitglied der Kampfrichterkommission als seinen Stellvertreter.

§ 4 Vizepräsident Leistungssport

1. Der Vizepräsident Leistungssport ist Kraft seines Amtes Mitglied der Kampfrichter-Kommission.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder der Kampfrichterkommission

1. Die Mitglieder der KR-Kommission nach §2 übernehmen in enger Kooperation, in Abstimmung und im Auftrag des KO (DBV) bestimmte von ihm zugewiesene Aufgaben.

2. Der KO (DBV) kann an die Mitglieder der KR-Kommission insbesondere folgende Aufgaben oder Mitwirkung übertragen:

- a) Anwendung, Bearbeitung und Pflege der verschiedenen Ordnungen (z.B. Wettkampfbestimmungen, Ligastatut, Richtlinien usw.)
- b) administrative Tätigkeiten
- c) Teilnahme an Meisterschaften und der Bundesliga sowie deren Auswertungen
- d) Unterstützung bei der Durchführung der Ausbildung von KR und anderen für das Kampfrichterwesen stattfindenden Lehrgängen
- e) Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung gemäß der dafür zuständigen Vorschriften

4. Die mit Aufgaben des Absatz 2 betrauten Mitglieder der KR-Kommission haben den KO (DBV) rechtzeitig und umfassend über das Veranlasste zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist der KO (DBV) sofort zu unterrichten und dessen Entscheidung herbeizuholen.

§ 6 Einberufung der Kampfrichterkommission

1. Die KR-Kommission ist vom KO des DBV, soweit er dieses für erforderlich hält und soweit wichtige Sachverhalte es notwendig machen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die Einberufung nach Ziff. 1 hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

3. Zu anderen dringend erforderlichen Kommissionssitzungen kann in Ausnahmefällen auch mündlich einberufen werden.

§ 7 Abstimmungen

Ist für eine Entscheidungsfindung eine Abstimmung geboten, gilt die einfache Mehrheit. Schriftliche Entscheidungen bzw. Abstimmungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit zählt jeweils die Stimme des KO (DBV) doppelt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Zweifelhafte Fälle

Ergeben sich zweifelhafte Fälle, die nicht in Satzung, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen oder Richtlinien geregelt sind, soll eine Entscheidung in freiem Ermessen nach sportlichem Empfinden und Fairness getroffen werden.

§ 9 Rechtskraft

Die Kampfrichterordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch den Kongress des DBV am 25. Februar 2017 in Kraft.

V o r s c h r i f t e n

für die Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung von Kampfrichtern im Bereich des DBV

§ 1 Allgemeines

Die Ausbildung und Prüfung von Kampfrichtern im Deutschen Boxsport-Verband (DBV) erfolgt gemäß den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die Ausbildung dient der Gewinnung von qualifizierten Kampfrichtern für die Erfüllung der Aufgaben bei der Überwachung und Bewertung von sportlichen Wettbewerben im Bereich des olympischen Boxsports. Als Kampfrichter im Sinne der „Wettkampfbestimmungen des DBV“ gelten sowohl Punktrichter als auch Ringrichter. Kampfrichterlizenzen werden in vier Stufen ausgestellt:

1. Lokale Lizenz – zugelassen für den Landesverband
2. Nationale DBV-Lizenz – zugelassen für den nationalen Bereich
3. Internationale DBV-Lizenz – zugelassen für den internationalen Bereich
4. Supervisor-Lizenz DBV – zugelassen als Supervisor im lokalen und nationalen Bereich

Für den Erwerb der Lizenz zu Ziff. 3 sind umfassende Kenntnisse über internationale Bestimmungen nachzuweisen.

Für die Lizenzierung zu Ziff. 4 werden spezielle Kenntnisse für die Tätigkeit als Supervisor gefordert. Diese sind in einem dafür vorgesehenen Lehrgang des DBV nachzuweisen. Über die Zulassung von Teilnehmern zu diesem Lehrgang entscheidet die Kampfrichterkommission.

1. Teil – Ausbildung

§ 2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung sind die Landesverbände. Die Ausbildung kann vom Träger auf seine Untergliederungen delegiert werden. Die Ausbildungen zu § 1 Ziff. 3 und 4 leitet der DBV-Kampfrichterobmann.

§ 3 Dauer, Inhalt und Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung von Kampfrichtern für die lokale Lizenz soll innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden.

Diese umfasst mindestens 30 Ausbildungsstunden für den fachlich-theoretischen Teil und eine Mindestanzahl von 4 Einsätzen als Test-Punktrichter bei verschiedenen Boxveranstaltungen.

Die Bewertung der Einsätze als „Probepunktrichter“ obliegt dem Ausbilder, der auf Grundlage derselben die Zahl der Einsätze festlegt. Die sich aus dem Probepunkten ergebenden Entscheidungen werden überwiegend im Vergleich zu den Ergebnissen bewertet, die vom amtierenden Kampfgericht getroffen wurden.

§ 4 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist die Mitgliedschaft in einem dem DBV angeschlossenen Boxverein oder einer dem DBV angeschlossenen Boxabteilung.

Ein aktiver Athlet kann sich einer Kampfrichterausbildung mit abschließender Prüfung unterziehen. Bei einer Veranstaltung darf er nur entweder als Athlet oder als Kampfrichter auftreten.

§ 5 Anmeldung zur Ausbildung

Die Ausbildung wird durch den zuständigen Landesverband ausgeschrieben und rechtzeitig veröffentlicht.

2. Teil – Prüfung

§ 6 Prüfungsziel

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Kampfrichterausbildung wird die Befähigung nachgewiesen, boxsportliche Wettbewerbe bewerten zu können (Punktrichtertätigkeit).

§ 7 Prüfungsausschuss

Erfolgt die Prüfung für den fachlich-theoretischen Teil „mündlich“, wird diese vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Diesem Ausschuss gehören der Ausbilder als Vorsitzender und zwei Beisitzer an. Der Prüfungsausschuss wird vom zuständigen Ausbildungsträger benannt. Seine Zusammensetzung muss fachbezogen sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet in seiner Gesamtheit mit einfacher Mehrheit. Erfolgt die Prüfung der Kampfrichteranwärter in Form einer schriftlichen Klausur, ist kein Prüfungsausschuss erforderlich. In diesem Fall gilt die Bewertung der Prüfungsinstanz (Ausbilder), durch welchen die Aufgabenstellung erfolgt. Dies gilt auch für die Bewertung des sportpraktischen Teils (Probepunkten), wobei die offiziellen Wertungsergebnisse als Vergleich herangezogen werden.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung für den fachlich-theoretischen Teil ist der Nachweis über die Teilnahme an der geforderten Ausbildung.

Voraussetzung für die Zulassung zum sportpraktischen Teil ist der erfolgreiche Abschluss des fachlich-theoretischen Teils im Prüfungsteil „Punktrichter“.

§ 9 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung für den fachlich-theoretischen Teil besteht aus einer Klausurarbeit. Ist diese nicht ausreichend, kann noch eine mündliche Prüfung angesetzt werden. Dies entscheidet der Ausbilder. Die Bewertung des sportpraktischen Teils (Probepunkten) erfolgt nach jedem Einsatz des Kampfrichteranwärters. Sobald bei der Zusammenfassung der Bewertungen ausreichende Leistungen erkannt werden, kann dieser sportpraktische Prüfungsteil zum Abschluss kommen.

§ 10 Ergebnis der Prüfung

Die Bewertung der Prüfungsteile in Form und Umfang ist Sache des Ausbilders.

Im fachlich-theoretischen Teil soll zum Bestehen der Prüfung eine positive Beantwortung von mehr als 70 % der Fragen ausreichend sein. Im sportpraktischen Teil dagegen soll diese Wertungsgrenze über 75 % liegen.

Die Festsetzung eines positiven Leistungsnachweises im Probepunkten ist Angelegenheit des Ausbilders und darf letztlich nicht allein im Vergleich mit Entscheidungen des offiziellen Kampfgerichtes angesetzt werden.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Hier steht dem Ausbilder das Entscheidungsrecht zu, ob

- a) eine sofortige Wiederholung erfolgen kann,
- b) eine Wiederholung erst nach Besuch eines weiteren Ausbildungslehrganges durchgeführt werden darf.

3. Teil – Lizenzierung

§ 12 Voraussetzung zur Erteilung der Lizenz

Voraussetzung für die Ausstellung der Kampfrichterlizenz sind:

- a) das vollendete 18. Lebensjahr des Kampfrichteranwärters
- b) eine durch eine Prüfung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach Teil 1 und Teil 2 dieser Vorschriften.

§ 13 Ausstellung der Ausweise

Der Kampfrichterausweis wird vom Ausbildungsträger, in der Regel vom zuständigen Kampfrichterobmann, ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer beträgt 2 Jahre. Für jede Verlängerung muss der Kampfrichter eine Gebühr in Höhe von 20 EUR bezahlen. Die Zulassung als Ringrichter erteilt der Kampfrichterobmann des Landesverbandes, sobald ein Bewerber für das Amt als Ringrichter qualifiziert erscheint.

§ 14 Erweiterungen

- a) DBV–Lizenz (national)

Die Erweiterung der lokalen Kampfrichterlizenz auf den Gesamtbereich des DBV erfolgt durch den DBV-Kampfrichterobmann auf Antrag des zuständigen LV-Kampfrichterobmannes. Der DBV-Kampfrichterobmann hat das Recht, die beantragte Erweiterung zu verweigern, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Verweigerung ist zu begründen.

- b) DBV–Lizenz (international)

Für den Erwerb der DBV-Kampfrichterlizenz (international) ist ein gesonderter Lehrgang mit Prüfungen erforderlich. Diese Prüfungen werden vom DBV-Kampfrichterobmann abgenommen.

- c) Supervisor–Lizenz

Für den Erwerb der DBV-Supervisorlizenz ist ein gesonderter Lehrgang mit Prüfung erforderlich. Diese Prüfung wird vom DBV-Kampfrichterobmann abgenommen.

§ 15 Fortbildung

Jeder Kampfrichter ist verpflichtet, die vom DBV vorgegebenen Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

Dauer und Themenstellung der Fortbildungsmaßnahmen werden den jeweiligen Erfordernissen angepasst. Sie werden im Wesentlichen bestimmt durch die ständigen Änderungen der Regelwerke (Wettkampfbestimmungen). In jedem Kalenderjahr ist eine Fortbildungsmaßnahme durch den zuständigen KO eines

Landesverbandes für alle Kampfrichter durchzuführen und im Kampfrichterausweis zu dokumentieren.

§ 16 Verlängerung der Kampfrichterlizenz

Die Verlängerung der Kampfrichterlizenz wird durch die Stelle vorgenommen, die diese erteilt hat. Die Verlängerung wird erteilt, wenn der Kampfrichter an den Fortbildungsmaßnahmen nach § 15 dieser Vorschrift mit Erfolg teilgenommen hat. Die Verlängerung der Lizenz – national und international – wird durch den DBV-Kampfrichterobmann vorgenommen.

Er hat das Recht, die Verlängerung zu verweigern, wenn sachliche Gründe hierfür vorliegen. Die Verweigerung ist jedoch vom DBV-Kampfrichterobmann zu begründen.

§ 17 AIBA-Lizenzen

Die vorliegende Vorschrift für die Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung von Kampfrichtern regelt nicht den Erwerb der Lizenz des Welt-Amateur-Box-Verbandes (AIBA). Der DBV hat das Vorschlagsrecht für die Lizenzanwärter und kann auch die Ausbildung durch die AIBA begleiten.

Die Lizenzvergabe, verbunden mit den entsprechenden Prüfungen, wird durch die Satzungen und Regeln der AIBA bestimmt.

§ 18 Gebühren

Die Ausbildungsträger sind berechtigt, zur Deckung der Kosten eine Eigenbeteiligung in angemessener Höhe zu erheben.

Genehmigt durch den Kongress des DBV am 25. Februar 2017.